OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651317/2/Zo/Bb

Datum:
Linz, 29. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Dr. R S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C S, vom 26.11.2018, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 09.11.2018, GZ: FE-388/2018, betreffend Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.11.2018, GZ: FE-388/2018, wurde Dr. R S (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich unverzüglich ab Zustellung des Bescheides, zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz der Klassen AM, A1, A2, A und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde im Wesentlichen mit dem im Bericht der PI Neue Heimat vom 16.03.2018 dargestellten Sachverhalt und der Stellungnahme des Bf vom 29.10.2018, wonach er sich seit Jahren in ständiger psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung befinde.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 26.11.2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbringt, es sei unter Bedachtnahme auf die fachärztliche Befunderstellung des Klinikvorstandes Univ. Prof. DDr. H.-P. K vom 20.10.2018 nicht nachvollziehbar, weshalb begründete Bedenken im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG bestehen sollten. Aus dieser absolut aktuellen Befunderstellung sei zu entnehmen, dass es keinerlei fachärztlich-psychiatrisch begründbaren Einwände gegen seine Fahrtauglichkeit gäbe.

Der Beschwerdeführer beantragte den Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 05.12.2018 (eingelangt am 13.12.2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: FE-388/218, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in Akt der belangten Behörde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).
I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für Klassen AM, A1, A2, A und B. Am 15. März 2018 wurde er insofern auffällig, als er sich laut Sachverhaltsbericht der PI Neue Heimat vom 16.03.2018, GZ: PAD/18/00458987/001/VW, gegenüber seiner Mutter aggressiv verhielt und diese im Zuge einer Diskussion mit dem Kopf derart heftig gegen die Tür schlug, dass sich diese Schwellungen und ein Hämatom im Bereich des rechten Auges zuzog.

Beim späteren Eintreffen der Polizeibeamten weigerte sich der Bf zunächst deren Anweisungen Folge zu leisten, wobei ihm schließlich aufgrund unkontrollierter und unkoordinierter Bewegungen Handfesseln angelegt wurden und letztlich auch ein Betretungsverbot gegen ihn ausgesprochen wurde.

Am 24.10.2018 wurde der Behörde die fachärztliche Stellungnahme des Univ. Prof. DDr. H.-P. K, LKH-Univ. Klinikum Graz, Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, vom 20.10.2018, vorgelegt. Demnach ist der Bf seit ca. 10 Jahren in fachärztlicher Führung gut bekannt. Er leide unter einer rezidivierend verlaufenden bipolar affektiven Störung, die in manifesten Zuständen auch mit psychotischen Symptomen einhergehen könne, trotzdem aber habe er 2016 sein Medizinstudium erfolgreich abschließen können. Während eines längeren Aufenthaltes in seiner Heimatstadt Linz 2017, der damit einhergehenden geringeren ambulanten Kontrolle an der Klinik sowie der sehr wahrscheinlich nachgelassenen Compliance bezüglich der Medikation, aber auch unter Einfluss bedeutsamer innerfamiliärer Stressoren sei es Ende 2017/Anfang 2018 zu einem maniform-psychotischen Rezidiv gekommen, das stationäre Aufenthalte notwendig gemacht habe. Unter einer kombinierten antipsychotischen und antidepressiven Medikation haben beim Bf jedoch wieder eine symptomatische Vollremission, eine gute Krankheitseinsicht sowie ein tragfähiges Compliance-Verhalten erzielt werden können. Einen wesentlichen Beitrag hiezu hätten auch regelmäßige psychoedukative und psychotherapeutische Gespräche geleistet.

Seit Juni 2018 absolviere der Bf in 2 bis 4-wöchigen Abständen regelmäßig ambulante fachärztliche Termine und beweise auch eine verlässliche Compliance bezüglich der verordneten Medikation und der Therapie- und Laborkontroll-maßnahmen. Der Bf befinde sich nunmehr wieder im Zustand einer vollständigen Symptomremission, verhalte sich sozial aufgeschlossen und angepasst. Nach Auskunft auch der Mutter habe er sein prämorbid gutes psychosoziales Funktionsniveau wieder zurückgewonnen. In langjähriger Kenntnis des Krankheitsverlaufes liegen derzeit keine fachärztlich-psychiatrisch begründbaren Einwände vor, die beim Bf gegen eine Fahrtauglichkeit sprechen würden.

I.4.2. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und unstrittig aus dem Akt der belangten Behörde.

I.5. In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

I.5.1. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kfz einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kfz und das Einhalten der für das Lenken dieser Kfz geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt nach § 5 Abs. 1 Z 4 FSG-GV eine Person, bei der keine schweren psychischen Erkrankungen gemäß § 13 festgestellt wurden.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kfz einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

I.5.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die geistige oder körperliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. In diesem Stadium des Verfahrens geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung

bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH vgl. z. B. 21.09.2010, 2010/11/0126; 22.06.2010, 2010/11/0076; 24.04.2001, 2000/11/0231; 24.08.1999, 99/11/0149 uvm.).

Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (z. B. VwGH 13.12.2005, 2005/11/0191, mwN). Gleiches gilt auch für die Verwaltungsgerichte.

Der Bf hat anlässlich des Vorfalls am 15.03.2018 ein äußerst aggressives und unbeherrschtes Verhalten an den Tag gelegt, wobei er sogar zu Tätlichkeiten überging und dadurch seine Mutter verletzte. Dass ein derartiges Verhalten als problematisch und in höchstem Maße ungehörig zu qualifizieren ist, steht außer Zweifel.

Inwiefern sich die Auffälligkeiten im Verhalten des Bf jedoch auf das Lenken von Kfz auswirken sollen und mit seinem Fahrverhalten in Verbindung zu bringen sind, ist nicht erkennbar. Der Vorfall stand in keinem Zusammenhang mit dem Lenken eines Kfz. In der fachärztlichen Stellungnahme vom 20.10.2018 wurde zwar geäußert, dass der Bf an einer affektiven Störung leide und seit mehreren Jahren in fachärztlicher Behandlung sei, jedoch schließen psychische Krankheiten und geistige Störungen im Sinne des § 13 FSG-GV nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kfz aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können ("die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen") - (z. B. VwGH 02.03.2010, 2008/11/0001).

Hinweise darauf, dass die diagnostizierte Störung beim Bf Auswirkungen auf das Lenken von Kfz haben könnte, sind der fachärztlichen Stellungnahme nicht zu entnehmen. Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht bestehen keine begründbaren Einwände gegen die Fahrtauglichkeit des Bf. Was den in Rede stehende Vorfall vom März 2018 anlangt, so stand dieser den Feststellungen des Facharztes zufolge in Zusammenhang mit einem maniform-psychotischen Rezidiv, welches beim Bf Ende 2017/Anfang 2018 aufgrund eines längeren Aufenthaltes in Linz, der daraus folgenden geringeren ärztlichen Kontrolle und nachlassender Compliance bezüglich Medikation sowie aufgrund des Einflusses bedeutsamer innerfamiliärer Stressoren auftrat. Seit etwa Juni 2018 sind die Krankheitssymptome beim Bf jedoch wieder vollständig abgeklungen. Der Bf zeigt sich krankheitseinsichtig, hält die verordneten Therapiemaßnahmen ein und verhält sich sozial aufgeschlossen und angepasst.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände bestehen zwar Bedenken an der psychischen Gesundheit des Bf, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag jedoch nicht zu erkennen, dass diese Einfluss auf das Fahrverhalten des Bf haben und sich auf seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz auswirken könnten. Nach der schlüssigen fachärztlichen Stellungnahme vom 20.10.2018 liegen derzeit keine begründbaren Einwände vor, die gegen eine Fahrtauglichkeit des Bf sprechen würden. Zudem liegt der anlassgebende Vorfall vom 15. März 2018 inzwischen (nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung relevant) etwa 10 1/2 Monate zurück und hat sich der Bf seither völlig unauffällig verhalten. Laut Aktenlage ist der Bf – zumindest - seit Anfang Februar 2011 im Straßenverkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten und sind in diesem Zeitraum auch keine sonstigen auffälligen Verhaltensweisen oder Fehlverhalten des Bf bekannt, die in einem erkennbaren Zusammenhang zu kraftfahrrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften stehen würden.

Es war daher aus den angeführten Gründen der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl